

	WaschmittelkennzeichnungsVO	VO betr. Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel	Detergenzienverordnung
Kennzeichnungs-pflicht	<p>Kennzeichnungspflicht</p> <p>§ 1. (1) Waschmittel, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Packungen und Behältnissen gemäß der Fertigpackungsverordnung, BGBl. Nr. 867/1993, in der jeweils geltenden Fassung, gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb Waschmittel verwendet werden (Großverbraucher).</p> <p>(2) <u>Waschmittel im Sinne des Abs. 1 sind chemische Erzeugnisse in Pulverform, die zur Reinigung von Textilierzeugnissen bestimmt sind und als Vollwaschmittel, Einweich-, Vorwasch- oder Hauptwaschmittel sowie als Feinwasch- oder Handwaschmittel verwendet werden. Waschmittel mit einem anderen Verwendungsbereich sind entsprechend diesem zu bezeichnen.</u></p> <p>(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete Waschmittelpackungen und -behältnisse, die unentgeltlich oder</p>	<p>§ 1. (1) Flüssige händische Geschirrspülmittel, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb flüssige händische Geschirrspülmittel verwendet werden (Großverbraucher).</p> <p>(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete flüssige händische Geschirrspülmittel, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis weitergegeben werden und deren Mindestfüllvolumen geringer ist als das Mindestfüllvolumen des kleinsten zulässigen</p>	<p>Siehe Art. 2 Abs. 1 VO Begriffsbestimmungen und 1. Anstrich</p> <p>[Art. 2 Z 1: Detergens Def.: Stoff oder Zubereitung, der Seifen oder Tenside enthält und für Wasch- und Reinigungsprozesse bestimmt ist. ... Siehe auch Def. für Waschmittel, Wäschewaschpulver, Putzmittel und andere Wasch- und Reinigungsmittel.]</p>

	<p>entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis, mit einer Nennfüllmenge, welche geringer als die Nennfüllmenge der kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Verpackungsart ist, weitergegeben werden.</p>	<p>kennzeichnungspflichtigen Behältnisses.</p>	
<p>Kennzeichnung</p>	<p>§ 2. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen und ist <u>deutlich sichtbar</u> und <u>lesbar</u> sowie dauerhaft auf den der Kennzeichnung vorbehaltenen Schmalseiten der Packung oder dem Mantel des Behältnisses in der gleichen Breite wie bei der volumsmäßig entsprechenden Schachtelform anzubringen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig. Für Packungen mit einem größeren Format als E 15 und für Behältnisse mit einem größeren Format als ET 15 gelten als Mindestflächen für die Kennzeichnung die Schmalseiten des Formates E 15.</p>	<p>§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem für Letztverbraucher bestimmten Behältnis anzubringen und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.</p>	<p>Siehe Art. 11 Det. VO Kennzeichnung in deutscher Sprache: Kann gem. Art. 11 Abs. 5 von Österreich in dieser Sprache festgelegt werden § 2 Abs. 2 WKV wird von Art. 11 Abs. 1 Det. VO überlagert. [Kennzeichnung: Art. 11 Abs. 2 DetVO: <u>leserlich, deutlich und unverwischbar</u> sind folg. Angaben anzubringen:]</p>

Kennzeichnungs-elemente	Kennzeichnungselemente	§ 3 (2) Die Kennzeichnungselemente sind:	Art. 11 Abs. 2a bis Abs. 3 DelVO
	<p>Kennzeichnungselemente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Kennzeichnungselemente sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz der erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden Unternehmung; 2. der Name (Marke) des Produktes; 3. der Verwendungsbereich (§ 1 Abs. 2); 4. die Bezeichnung des Packungs- oder Behältnisformats <ol style="list-style-type: none"> a) als "E 1", "Normalpaket" oder "Einfachpaket"; b) entsprechend dem jeweiligen Vielfachen des Nennvolumens des Packungsformats E 1; 5. bei Produkten, die nur für Handwäsche geeignet sind, die Angabe der Mindestlaugenmenge in Liter, welche auf der Einsatzkonzentration für die Handwäsche bei der Dosierung gemäß Z 8 lit. c basiert; bei sonstigen Produkten die Angabe, wie viel Kilogramm Trocken- äsche mit dem Inhalt der Packung oder des Behältnisses im Einlaugenverfahren bei einer Wasserhärte von 10 Grad bis 16 Grad dh gewaschen werden können; 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers; 2. das Erzeugungsland (erzeugt in ...); 3. der Name oder die Marke des Produktes; 4. die handelsübliche Sachbezeichnung; 5. die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe in Prozenten, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe zurückgeführt wird; 6. der Hinweis auf das Verahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern. 	<p>Art. 11 Abs. 2a bis Abs. 3 DelVO</p> <p>(a) Name und Handelsname des Erzeugnisses;</p> <p>b) Name, Handelsname und Warenzeichen, Anschrift Wirtschaftsteilnehmers, der für das In Verkehr bringen des Produkts verantwortlich ist;</p> <p>c) Anschrift, E-Mail-Adresse, und Telefonnummer, wo Datenblatt erhältlich</p> <p>Angaben müssen in allen Begleitpapieren von Detergenzien erhalten sein.</p> <p>(3) Auf der Verpackung: Inhalt gem. Anhang VII Abschnitt A angegeben.</p> <p>Anweisungen für die Verwendung und besondere Vorsichtsmaßnahmen.</p> <p>§ 3 Z 5 WKV wird von Anhang VII B DelVO überlagert.</p> <p>§ 3 Z 5 WKV wird von Art 9 Abs. 3 und Anhang VII A Del.VO überlagert.</p>

<p>6. die Angabe der nachstehenden Inhaltsstoffgruppen in Masseprozenten (in Ganzzahlen auf 100%) zum Zeitpunkt der Herstellung:</p> <p>a) waschaktive Substanzen (Seifen, synthetische Substanzen),</p> <p>b) Waschmittelaufbaustoffe (z. B. Soda, Natron, Pottasche, Wasserglas, Silicate, Phosphate, Celluloseglykolate),</p> <p>c) Sonderzusätze (z. B. Natriumperborat, Natriumpercarbonat, Magnesiumsilicat, optische Aufheller, Polywachse, Polyglykole, Triäthanolamin, Verdickungsmittel, Enzyme),</p> <p>d) Hilfsstoffe (z. B. Salze, Wasser); Bleichmittel, Enzyme und optische Aufheller sind deutlich sicht- und lesbar auf den Kennzeichnungsflächen der Packungen und Behältnisse ohne Prozentangabe anzuführen; die zusätzliche Angabe der in jeder Gruppe tatsächlich enthaltenen Inhaltsstoffe ist zulässig;</p>		<p>Dem § 3 Z 6 WKVO entspricht Art. 9 Abs. 3. [Hersteller stellt dem med. Personal Datenblatt zur Verfügung.]</p> <p>Anhang A DeterVO. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe</p> <p>Kennzeichnung der Verpackungen von an Allgemeinheit verkaufte Detergenzien</p> <p>Die nachstehenden Gewichtsanteile in Prozent:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter 5 %, 5 % bis 15 %, 15 % bis 30 %, 30 % und darüber, - falls sie in Konzentrationen über 0,2 Gewichtsprozent zugefügt sind: - Phosphate, Phosphonate, anionische Tenside, kationische Tenside etc. <p>Die folgenden Kategorien beifügen:</p> <p>Bestandteile sind jedenfalls anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enzyme, Desinfektionsmittel, optische Aufheller und Duftstoffe. <p>Allergene Duftstoffe, die in einer Konzentration von mehr als 0,01 Gewichtsprozent beigefügt sind, sind gem. der genannten Richtlinie verwendeten Nomenklatur anzugeben; Gleiches gilt für alle anderen Duftstoffe.</p> <p>Bei Detergenzien, industriellen Bereich verwendet und nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden: → Info genügt auf technischen Datenblättern, Sicherheitsdatenblättern od.</p>
--	--	---

<p>7. die Angabe der für die einzelnen Textilerzeugnisse empfohlenen Waschttemperaturen:</p> <p>a) 30 Grad C für Wäschestücke aus Wolle und wollehaltigen Material, Seide und Kunstseide</p> <p>b) 30 Grad C für Wäschestücke aus synthetischen Fasern wie Polyacryl, Polyamid, Polyester,</p> <p>c) 60 Grad C für nicht koch-echte farbige Wäschestücke aus Baumwolle, Leinen und synthetischen Mischgeweben sowie weiße und bunte bügelfreie, pflegeleichte Baumwoll-artikel,</p> <p>d) 95 Grad C für Wäschestücke aus Baumwolle, Leinen, Zellwolle weiß und kochecht gefärbt; bei der Verwendung von Textilpflegekenn-zeichnungssymbolen kann die Temperaturangabe ohne das Celsius-Zeichen erfolgen;</p> <p>8. die Angaben über die Dosierung und Waschmethode:</p> <p>a) für Trommelwaschmaschine (Automat), Bottichwaschmaschine, Kessel-, Topf- oder Handwäsche oder zum Einweichen geeignet,</p> <p>b) die Anzahl der für den einzelnen Waschvorgang zu verwendenden Messbecher</p> <p>aa) für vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche bei Trommelwaschmaschinen,</p> <p>bb) für zwei bis drei Kilogram Trockenwäsche bei Bottichwaschmaschinen,</p> <p>cc) für zehn Liter Wasser bei Kesselwäsche und zum Einweichen,</p>		<p>Die Angabe der Waschttemperaturen ist in der Det.VO nicht vorgesehen!!!</p> <p>§ 3 Z 8 WKV wird von Anhang VII B Det.VO überlagert.</p> <p>Anhang VII B Det.VO. Kennzeichnung in Bezug auf die Dosierung</p> <p>Die Verpackung von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden und zur Verwendung als Waschmittel bestimmt sind, trägt folgende Infos:</p> <p>- Empfohlene Mengen und/oder Dosierungsanleitung in Milliliter oder Gramm für eine normale Waschmaschinenfüllung unter Berücksichtigung von ein oder zwei Waschgängen.</p>
---	--	---

	<p>dd) für zehn Liter Wasser bei Handwäsche,</p> <p>c) der Inhalt eines Messbechers in Gramm und, falls der Packung oder dem Behältnis ein Messbecher mit Milliliter-Kalibrierung beigegeben ist, auch in Milliliter; ferner ist für Produkte, die nur für Handwäsche geeignet sind, anzugeben, für wie viel Liter Waschlauge ein Messbecher ausreicht,</p> <p>d) die Anzahl der Messbecher, bezogen auf die Wasserhärte unter Berücksichtigung der deutschen Härtegrade (1 Grad dH entspricht 10 mg Kalziumoxyd je Liter Wasser):</p> <p>aa) weiches bis mäßig hartes Wasser (0 Grad - 10 Grad dH),</p> <p>bb) ziemlich hartes Wasser (10 Grad - 16 Grad dH),</p> <p>cc) hartes Wasser (über 16 Grad dH); bei hartem Wasser und stark verschmutzter Wäsche ist auf eine entsprechend höhere Dosierung oder ein anderes Enthärtungsverfahren hinzuweisen.</p> <p>9. Hinweise auf das Verwahren der Waschmittel außerhalb der Reichweite von Kindern sowie auf das Spülen der Wäsche und Hände nach dem Waschen.</p>		<p>- Bei Vollwaschmitteln die Zahl der normalen Waschmaschinenfüllungen ("normal" verschmutzte Textilien), bei Feinwaschmitteln die Zahl der normalen Waschmaschinenfüllungen.</p> <p>- Das Fassungsvermögen Messbechers in Milliliter oder Gramm;</p> <p>der Messbecher ist mit Markierungen versehen, die der Dosierung des Waschmittels für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart entsprechen.</p> <p>(Unter normaler Waschmaschinenfüllung ist bei Vollwaschmitteln 4,5 kg Gewebe im Trockenzustand und bei Feinwaschmitteln 2,5 kg Gewebe im Trockenzustand zu verstehen.</p> <p>Zu Z 9 WKVO gibt es kein Pendant der DeVO.</p>
--	---	--	--

	<p>Ein Datenblatt ist in der WaschmittelkennzeichnungsVO nicht vorgesehen.</p>		<p>C. Datenblatt über Inhaltsstoffe Auf dem Datenblatt: Name des Detergens und des Herstellers. Alle Inhaltsstoffe werden entsprechend ihrem Gewichtsanteil in absteigender Reihenfolge genannt; das Verzeichnis wird in die nachstehenden Gewichtsanteile in Prozent eingeteilt: - 10 % und darüber, 1 % bis 10 %, 0,1 % bis 1 % und unter 0,1 %.</p> <p>D. Veröffentlichung des Verzeichnisses von Inhaltsstoffen Auf einer Website ist das ca. Datenblatt über Inhaltsstoffe zu veröffentlichen; Ausnahme: - Gewichtsanteile in Prozent, - Bestandteile der Duftstoffe und ätherischen Öle, - Bestandteile der Farbstoffe. Gilt nicht für Detergenzien für den industriellen Bereich, die Tenside enthalten, für die ein technisches Datenblatt/Sicherheitsdatenblatt vorliegt.</p>
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Verantwortlichkeit</p> <p>§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung von Waschmitteln sind verantwortlich: 1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur, 2. andere als in Z. 1 genannte Personen, die Waschmittel im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, a) wenn sie nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen</p>	<p>§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich: 1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur; 2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die flüssige handelsmäßige Geschirrspülmittel im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in</p>	<p>§ 4 WKM wird von Art. 2 Z. 10 (Def.) Wm Art. 3 Abs. 3 Det. VO überlagert.</p> <p>[Hersteller sind für die Übereinstimmung der Detergenzien mit den Bestimmungen der DetVO verantwortlich.]</p>

	<p>können, von wem sie ein bestimmtes Waschmittel erworben haben, b) wenn sie Waschmittel gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben, c) wenn sie für Großverbraucher (§ 1 Abs. 1) bestimmte Waschmittel an Letzverbraucher abgeben</p>	<p>Verkehr setzen, wenn sie a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes flüssiges händ. Geschirrspülmittel erworben haben, b) flüssige händische Geschirrspülmittel gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben, c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 1) bestimmte flüssige händische Geschirrspülmittel an Letzverbraucher abgeben.</p>	
--	---	--	--